

ENTSCHEIDUNGEN  
BUNDESGERICHTSHOFES

*Germany (West). Bundesgerichtshof.*

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN.

HERAUSGEGEBEN VON  
DEN MITGLIEDERN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

BGHZ

118. BAND



CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN



1993

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

LOS ANGELES COUNTY LAW LIBRARY

a) § 265 Abs. 2 ZPO gilt auch im Rechtsstreit auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils nach § 722 ZPO (Abgrenzung zu BGHZ 92, 347).

b) Der Umstand, daß ein rechtskräftiges ausländisches Urteil nach dem Recht des erlassenden Staates ausnahmsweise vernichtbar ist, schließt die Vollstreckbarerklärung gemäß § 722 ZPO so lange nicht aus, bis das Urteil im Erststaat aufgehoben ist.

c) Die Tatsache allein, daß einem US-amerikanischen Urteil eine pre-trial discovery vorausgegangen ist, hindert dessen Anerkennung in Deutschland nicht.

d) Kann ein ausländisches Urteil wegen einzelner Ansprüche im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden, so hindert das die Vollstreckbarerklärung im übrigen nicht.

e) Bei Anwendung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist auch auf Ausmaß und Bedeutung der Inlandsbeziehung des Sachverhalts abzustellen, der dem ausländischen Urteil zugrunde liegt.

f) Gewährt das ausländische Recht einen Anspruch auf Ersatz von Heilungskosten ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte gegenwärtig die bestimmte Absicht hat, sich der Heilbehandlung zu unterziehen, so begründet das kein Anerkennungshindernis im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

g) Spricht ein zuständiges ausländisches Gericht dem ausländischen Prozeßbevollmächtigten des obsiegenden ausländischen Klägers aufgrund des dort geltenden Rechts ein Erfolgshonorar von 40 % aller eingehenden Schadensersatzleistungen zu, so begründet das für sich allein in Deutschland kein Anerkennungshindernis.

h) Ein US-amerikanisches Urteil auf Strafschadensersatz (punitive damages) von nicht unerheblicher Höhe, der ne-

bs. 2 ZPO gilt auch im Rechtsstreit auf Vollstreckung eines ausländischen Urteils nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (BGHZ 92, 347).

nstand, daß ein rechtskräftiges ausländisches Urteil dem Recht des erlassenden Staates ausnahmsweise nicht vollstreckbar ist, schließt die Vollstreckbarerklärung des ZPO so lange nicht aus, bis das Urteil im Inland aufgehoben ist.

tsache allein, daß einem US-amerikanischen Urteil eine Discovery vorausgegangen ist, hindert die Vollstreckbarerklärung in Deutschland nicht.

ein ausländisches Urteil wegen einzelner Punkte im Inland nicht für vollstreckbar erklärt werden, ist die Vollstreckbarerklärung im übrigen nicht gehindert.

wendung des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist auch auf die Bedeutung der Inlandsbeziehung des Sachverhalts abzustellen, der dem ausländischen Urteil zugrunde liegt.

rt das ausländische Recht einen Anspruch auf Heilungskosten ohne Rücksicht darauf, ob der Kläger die bestimmte Absicht hat, sich der Behandlung zu unterziehen, so begründet das kein Vollstreckungshindernis im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO.

ein zuständiges ausländisches Gericht dem aus dem Urteil resultierenden Anspruch des obsiegenden Klägers aufgrund des dort geltenden Rechts ein Recht in Höhe von 40 % aller eingehenden Schadensersatzansprüche zuerkannt hat, so begründet das für sich allein in Deutschland kein Vollstreckungshindernis.

US-amerikanisches Urteil auf Strafschadensersatzansprüche (damages) von nicht unerheblicher Höhe, deren

bei der Zuerkennung von Ersatz für materielle und immaterielle Schäden pauschal zugesprochen wird, kann insoweit in Deutschland regelmäßig nicht für vollstreckbar erklärt werden.

1) Zur Anerkennung eines US-amerikanischen Urteils auf Zahlung eines für inländische Verhältnisse außerordentlich hohen Schmerzensgeldbetrages (damages for pain and suffering).

2) In Deutschland kann ein ausländisches Urteil unabhängig davon für vollstreckbar erklärt werden, ob es Art. 5 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 38 EGBGB entspricht.

ZPO §§ 265 Abs. 2, 328, 722, 723; BGB §§ 249, 253, 847; EGBGB (1986) Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 38.

IX. Zivilsenat. Urt. vom 4. Juni 1992

i. S. G. D. S. (Kl.) w. E. S. (Bekl.).

IX ZR 149/91.

I. Landgericht Düsseldorf

II. Oberlandesgericht Düsseldorf

Der Kläger begehrt, ein US-amerikanisches Schadensersatzurteil in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären. Er ist Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Beklagte hat seit der Geburt die deutsche und erwirbt dazu die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Beide Parteien lebten in S./Kalifornien.

Am 10. Mai 1984 verließ der Beklagte, der von einem US-amerikanischen Gericht wegen sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, die USA. Er lebt nunmehr in Deutschland, wo er über Grundvermögen verfügt.

Durch Urteil des Superior Court of the State of California in and for the County of San Joaquin (im folgenden: Superior Court) vom 24. April 1985 wurde dem - 1968 geborenen - Kläger unter dem Decknamen »John Doe« gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von US-Dollar 750 260 zuerkannt. Das Urteil enthält keine ins einzelne gehende Darstel-

lung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts und der Entscheidungsgründe. Jedoch erschließt sich aus dem Protokoll der Gerichtsverhandlung vor dem Superior Court, daß der Verurteilung sexuelle Verfehlungen des Beklagten gegenüber dem zur Tatzeit noch nicht 14 Jahre alten Kläger in St. zugrunde liegen (gemeinsames Masturbieren in fünf Fällen) und daß sich die gesamte, dem Kläger zugesprochene Urteilssumme zusammensetzt aus US-Dollar 260 als Ersatz für Heilaufwendungen (past medical damages), US-Dollar 100 000 für künftige medizinische Versorgung (future medical), US-Dollar 50 000 für eine voransichtlich erforderliche Unterbringung des Klägers (cost of placement), US-Dollar 200 000 für erlittene Ängste, Schmerzen, Leiden und sonstige Schäden dieser Art (anxiety, pain, suffering and general damages of that nature) und US-Dollar 400 000 Strafschadensersatz (exemplary and punitive damages). Ferner ordnete der Superior Court in seinem Urteil an, daß dem amerikanischen Rechtsanwalt des Klägers 40 % aller Gelder zustehen, die dieser im Namen des Klägers von dem Beklagten erhält.

Das Landgericht hat das Urteil des Superior Court zuzüglich Zinsen für vollstreckbar in Deutschland erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht (dessen Urteil in RIW 1991, 594 ff. = VersR 1991, 1161 ff. = RuS 1991, 339 ff. veröffentlicht ist) die Vollstreckbarerklärung in Höhe von US-Dollar 275 325 aufrechterhalten und die Klage im übrigen abgewiesen. Mit seiner hiergegen gerichteten Revision erstrebt der Beklagte die vollständige Abweisung der Klage, während der Kläger mit seiner Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils ohne Zinsen begehrt.

Beide Rechtsmittel hatten nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

A. Zur Revision des Beklagten

I.

Nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgeschichts hat der Kläger im Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits die ihm durch das Urteil des Superior Court zuerkannte Forderung

liegenden Sachverhalts und der Entscheidung erschließt sich aus dem Protokoll der vor dem Superior Court, daß der Verurteilten des Beklagten gegenüber dem zur Jahre alten Kläger in St. zugrunde liegen bieren in fünf Fällen) und daß sich die ugesprochene Urteilssumme zusammen- 0 als Ersatz für Heilaufwendungen (past- Dollar 100 000 für künftige medizinische dical), US-Dollar 50 000 für eine voraus- Interbringung des Klägers (cost of place- 000 für erlittene Ängste, Schmerzen, Lei- iden dieser Art (anxiety, pain, suffering of that nature) und US-Dollar 400 000 templary and punitive damages). Ferner court in seinem Urteil an, daß dem ameri- lt des Klägers 40 % aller Gelder zustehen, des Klägers von dem Beklagten erhalte. das Urteil des Superior Court zuzüglich r in Deutschland erklärt. Auf die Bern- das Oberlandesgericht (dessen Urteil in sR 1991, 1161 ff. = RuS 1991, 339 ff. ver- treckbarerklärung in Höhe von US-Dol- alten und die Klage im übrigen abgewie- gen gerichteten Revision erstrebt der ige Abweisung der Klage, während der sion die Wiederherstellung des landge- e Zinsen begehrt.

hatten nur teilweise Erfolg.

s den Gründen:

Beklagten

I.

htenen Feststellungen des Berufungsge- 1 Verlauf des vorliegenden Rechtsstreits ü des Superior Court zuerkannte Förde-

rung an seinen amerikanischen Rechtsanwalt als Treuhänder vorübergehend abgetreten, um sich vor Beeinflussungsversu- chen durch den Beklagten zu schützen. Der Abtretungsempfän- ger ist mit der Einziehung durch den Kläger einverstanden.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Abtretung habe gemäß § 265 Abs. 2 ZPO die Prozeßführungsbefugnis des Klä- gers nicht beeinflußt. Auch einer Umstellung des Klageantrags dahin, daß das Urteil des Superior Court nunmehr für den neuen Forderungsinhaber vollstreckbar sein solle, bedürfe es nicht. Der Kläger habe nach wie vor ein schutzwertes Interesse daran, die Klage in unveränderter Form durchzusetzen.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Prozeßführungs- befugnis des Klägers aus § 265 Abs. 2 ZPO hergeleitet und inso- weit deutsches Verfahrensrecht angewandt (vgl. Stein/Jonas/ Leibold, ZPO 10. Aufl. vor § 50 Rdn. 22; Wieczorek, ZPO 2. Aufl. § 722 Anm. C II b 2; Geimer, Internationales Zivilpro- zessrecht - nachfolgend IZPR - Rdn. 2041 f.). Der Gegenansicht, die zur Prozeßführungsbefugnis allgemein auf die für den mate- riell-rechtlichen Streitstoff maßgebliche Rechtsordnung abstel- len will (Grunsky ZZP 89, 241, 257 f.), kann jedenfalls insoweit nicht gefolgt werden, als sich die Prozeßführungsbefugnis - wie nach § 265 Abs. 2 ZPO - unmittelbar aus dem im deutschen Gerichtsstand anwendbaren Prozeßrecht ergibt. Wegen des Zwecks dieser Vorschrift, das Prozeßrechtsverhältnis vor mate- riell-rechtlichen Änderungen abzuschirmen, gilt sie für jedes von ihr erfaßte Verfahren (Riezler, Internationales Zivilprozeß- recht S. 427 f.; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht - nachfolgend IZVR - Rdn. 552; Nagel, Internationales Zivil- prozeßrecht 3. Aufl. Rdn. 281).

Entgegen der Ansicht der Revision steht der Rechtsgrundsatz, daß § 265 ZPO für die Übertragung eines titulierten Anspruchs im inländischen Vollreckungsverfahren nicht gilt (BGHZ 92, 347, 349 f. m. w. Nachw.), der Prozeßführungsbefugnis des Klä- gers nicht entgegen. Das Urteil des Superior Court kann und soll hier nicht Grundlage einer Zwangsvollstreckung im Inland sein. Maßgeblicher Titel dafür ist allein die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung (vgl. BGH, Urt. v. 6. November

1985 - IVb ZR 73/84, JZ 1987, 203, 204; Zöller/Geimer, ZPO 17. Aufl. § 722 Rdn. 56, jeweils m.w.Nachw.; Stein/Jonas/Münzberg aaO § 722 Rdn. 23; Roth IPRax 1989, 14, 15). Mit der Abtretung der im Urteil des Superior Court zuerkannten Forderung hat der Kläger noch keinen nach deutschem Recht titulierten Anspruch übertragen. Ein solcher kann erst im Rechtsstreit nach § 722 ZPO entstehen. Dabei handelt es sich um einen ordentlichen Zivilprozeß und nicht um ein Verfahren der Zwangsvollstreckung (Geimer/Schütze, Internationale Urteilsanerkennung Bd. I 2. Halbbd. § 237 I; Zöller/Geimer aaO § 722 Rdn. 16 und 44 m.w.Nachw.). Der Umstand, daß sein Streitgegenstand unmittelbar das - nicht abgetretene - prozessuale Begehren auf Vollstreckbarerklärung ist, schadet entgegen der Meinung der Revision nicht, weil der Rechtsstreit der Sache nach die Durchsetzung der - abgetretenen - ausländischen Ansprüche in Deutschland vorbereiten soll. Infolgedessen ist, wie auch sonst im Erkenntnisverfahren § 265 ZPO anwendbar (Stein/Jonas/Schumann aaO § 265 Rdn. 15).

2. Es ist entgegen der Ansicht der Revision auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine Umstellung des Klageantrags nicht für notwendig erachtet hat. Zwar führt eine nach Rechtshängigkeit vorgenommene Forderungsabtretung ungeachtet der nach § 265 Abs. 2 ZPO fortbestehenden Prozeßführungsbefugnis regelmäßig dazu, daß nur auf Leistung an den neuen Gläubiger geklagt werden kann (BGHZ 26, 31, 37; BGH, Urt. v. 18. März 1986 - X ZR 4/85, NJW-RR 1986, 1182). Der alte Gläubiger ist dann nicht mehr in der Lage, Leistung an sich selbst zu fordern, weil die Abtretung sachlich-rechtliche Wirksamkeit entfaltet. Einer Umstellung des Klageantrags bedarf es gleichwohl nicht, wenn der alte Gläubiger trotz der Abtretung die Ermächtigung zur Einziehung der Forderung behalten hat (RGZ 166, 218, 217). Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem neuen Gläubiger getroffenen Vereinbarungen. Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frage, die im Streitfall gemäß Art. 33 Abs. 1, 27 EGBGB nach ausländischem Recht zu beurteilen ist (vgl. Schack IZVR Rdn. 558), hier also nach kalifornischem Recht. Die Revision legt nicht in der Form des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO dar, daß das

§ 73/84, JZ 1987, 203, 204; Zöller/Geimer, ZPO Rdn. 56, jeweils m.w.Nachw.; Stein/Jonas/MünchKZ Rdn. 23; Roth IPRax 1989, 14, 15). Mit dem im Urteil des Superior Court zuerkannten Forderungen überträgt der Kläger noch keinen nach deutschem Recht titulierten Prozess auf Vollstreckbarerklärung ist, schadet entgegen der Ansicht der Revision nicht, weil der Rechtsstreit der Sache nach in Deutschland vorbereitet soll. Infolgedessen ist im Erkenntnisverfahren § 265 ZPO anwendbar (Schack, aaO § 265 Rdn. 15).

gegen die Ansicht der Revision auch nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht eine Umstellung des Klageantrags für notwendig erachtet hat. Zwar führt eine nach dem Urteil vorgenommene Forderungsabtretung gemäß § 265 Abs. 2 ZPO fortbestehenden Prozessführung regelmäßig dazu, daß nur auf Leistung an den Kläger geklagt werden kann (BGHZ 26, 31, 37; BGHZ 43, 217; BGHZ 1986 - X ZR 4/85, NJW-RR 1986, 1182). Der Kläger ist dann nicht mehr in der Lage, Leistung an sich zu verlangen, weil die Abtretung sachlich-rechtliche Wirkung hat. Einer Umstellung des Klageantrags bedarf es nicht, wenn der alte Gläubiger trotz der Abtretung die Forderung behalten hat (BGHZ 3, 217). Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Inhalt des Urteils und dem neuen Gläubiger getroffenen Verfahren. Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Streitfrage gemäß Art. 33 Abs. 1, 27 EGBGB nach deutschem Recht zu beurteilen ist (vgl. Schack, IZVR 1986, 100). Das Berufungsgericht also nach kalifornischem Recht. Die Revision in der Form des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO dar, daß das

Berufungsgericht mit seiner Annahme, der Kläger sei nach wie vor zur Einziehung der Forderung aus dem Urteil des Superior Court in eigenem Namen und an sich selbst berechtigt, seine Verpflichtung zur Ermittlung entgegenstehenden amerikanischen Rechts (§ 293 ZPO) unberücksichtigt gelassen habe.

## II.

Zu Unrecht rügt die Revision das Fehlen tatrichterlicher Feststellungen zu der Frage, ob das Urteil des Superior Court gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 ZPO nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die formelle Rechtskraft erlangt hat (wird ausgeführt).

## III.

1. Dem Beklagten ist die verfahrenseinleitende Klageschrift (»complaint«) rechtzeitig zugestellt worden, und er hat sich darauf vor dem international zuständigen Gericht (§ 328 Abs. 1 Nr. 1, §§ 12 f., 32 ZPO) - auch eingelassen, § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Daß die Klage unter einem Decknamen für den Kläger erhoben war, machte sie nicht unwirksam. Denn sie enthielt jedenfalls so viele Einzelangaben, daß der Beklagte sich dagegen in vollem Umfange verteidigen konnte. Aus ihr ergab sich, daß Streitgegenstand ein Anspruch auf Zahlung von Ersatz für materielle und immaterielle Schäden sowie von Strafschadensersatz wegen sexueller Handlungen sein sollte, die der Beklagte in seinem Hause in der Zeit von Februar bis August 1982 am minderjährigen Kläger angeblich vorgenommen hatte.

2. Der Beklagte hat das Gutachten eines amerikanischen Rechtsanwalts vorgelegt, das zu dem Ergebnis gelangt, das Urteil des Superior Court verstoße gegen die amerikanische Bundesverfassung und die Verfassung des Staates von Kalifornien, weil es unter Überschreitung der Rechtsprechungsbefugnis (»jurisdiction«) des Gerichts ergangen sei. Dies folge daraus, daß weder der Beklagte noch Rechtsanwalt J. zu der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1985 geladen worden sei. Dem Beklagten könne die an Rechtsanwalt G. gerichtete Ladung nicht zugerechnet werden, weil dieser nicht wirksam zu seinem Prozeßbevollmächtigten bestellt worden sei. Das Urteil des

Superior Court sei deshalb nichtig und nicht vollstreckbar («void and unenforceable»).

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Frage der Nichtigkeit des kalifornischen Urteils sei im Rahmen des Verfahrens auf Verleihung der Vollstreckbarkeit von den deutschen Gerichten nur beschränkt zu überprüfen. Im Grundsatz seien ausländische Urteile zu respektieren. Dazu gehöre in erster Linie, den ausländischen Hoheitsakt als nach ausländischem Recht existent zu betrachten, sofern nicht seine Nichtigkeit auf der Hand liege. Von einer ganz offenkundigen und unzweifelhaften Nichtigkeit könne hier jedoch keine Rede sein. Es sei nicht Aufgabe des deutschen Richters, in Zweifelsfällen über die Vereinbarkeit US-amerikanischer Urteile mit der US-amerikanischen Bundesverfassung und der Verfassung der jeweiligen Einzelstaaten zu entscheiden.

Diese Ausführungen halten im Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung stand.

a) Wirkungen eines ausländischen Urteils können allerdings nur dann auf das Inland erstreckt werden, wenn sie nach der Rechtsordnung des Staates, in dem das Urteil ergangen ist, überhaupt eintreten. Urteile, die nach der Rechtsordnung des Entscheidungsstaates schlechthin nichtig oder unwirksam (ungültig) sind, sind deshalb nicht gemäß §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar zu erklären (Martiny, Handbuch des internationalen Zivilverfahrensrechts – nachfolgend Handbuch – Bd. III/1 Rdn. 485; Stein-Jonas/Schumann aaO § 328 Rdn. 105; Geimer/Schütze aaO Bd. I/1 § 139 I 1; MünchKomm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 51; Nussbaum, 41 Columbia Law Review 221, 231). Ist das Urteil nach dem Recht des Erststaates hingegen lediglich anfechtbar, so schließt dies seine Anerkennung nicht aus, solange es nicht aufgehoben ist (Martiny, Handbuch Rdn. 486; Geimer IZPR Rdn. 2236; Geimer/Schütze aaO Bd. I/1 § 195 I; Zöllner/Geimer aaO § 328 Rdn. 91 m.w.Nachw.). Das gilt – vorbehaltlich des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO – auch dann, wenn die Entscheidung, der im Inland die Vollstreckbarkeit verliehen werden soll, im Erlassstaat in einem neuen Verfahren, wie etwa auf eine Verfassungsbeschwerde oder Wiederaufnahme des Verfahrens, beseitigt werden könnte (vgl. Martiny aaO Rdn. 489).

sei deshalb nichtig und nicht vollstreckbar (nonforceable«).

Das Revisionsgericht hat hierzu ausgeführt, die Frage der Vollstreckbarkeit des kalifornischen Urteils sei im Rahmen des Vergleichs der Vollstreckbarkeit von den deutschen Gerichten beschränkt zu überprüfen. Im Grundsatz seien ausländische Urteile zu respektieren. Dazu gehöre in erster Linie die Anerkennung des ausländischen Hoheitsakts als nach ausländischem Recht ergangen zu betrachten, sofern nicht seine Nichtigkeit auf dem Grundgesetz beruhe.

Von einer ganz offenkundigen und unzweifelhaften Nichtigkeit könne hier jedoch keine Rede sein. Es sei Sache des deutschen Richters, in Zweifelsfällen über die Vollstreckbarkeit von S-amerikanischen Urteilen mit der US-amerikanischen Verfassung und der Verfassung der jeweiligen Einzelstaaten zu entscheiden.

Die Vollstreckbarkeitsurteile halten im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung stand.

Die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils können allerdings auch im Inland erstreckt werden, wenn sie nach dem Recht des Staates, in dem das Urteil ergangen ist, über die Vollstreckbarkeit im Ausland verfügt.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen, die nach der Rechtsordnung des Erlasseschlechthin nichtig oder unwirksam (ungültig) sind, ist im Inland nicht gemäß §§ 722, 723 ZPO für vollstreckbar. (Martiny, Handbuch des internationalen Zivilrechts – nachfolgend Handbuch – Bd. III/1 Rdn. 485; Geimer/Schütze aaO § 328 Rdn. 105; Geimer/Schütze 139 I 1; MünchKomm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 41; Columbia Law Review 221, 231). Ist das Urteil nach dem Recht des Erststaates hingegen lediglich als nichtig oder unwirksam erklärt, schließt dies seine Anerkennung nicht aus, wenn es aufgehoben ist (Martiny, Handbuch Rdn. 486; Geimer/Schütze aaO § 328 Rdn. 91 m.w.Nachw.). Das gilt – vornehmlich im Inland – auch dann, wenn die Vollstreckbarkeit im Ausland durch die Anerkennung im Inland in einem neuen Verfahren, wie etwa durch die Wiederaufnahme des Verfahrens, wiederhergestellt werden könnte (vgl. Martiny aaO Rdn. 489

m.w.Nachw.; Pohle JW 1936, 1873). Gegen derartig fehlerhafte Urteile muß grundsätzlich Abhilfe vor den Gerichten des Erlasseschlechthin gesucht werden. Die im Revisionsrechtszug vom Beklagten erhobene Behauptung allein, er habe inzwischen das Urteil des Superior Court von einem kalifornischen Gericht wegen Nichtigkeit angefochten, ist unerheblich. Der Beklagte legt nicht dar, daß das angegangene ausländische Gericht das Ersturteil aufgehoben habe.

Für die Abgrenzung zwischen der Nichtigkeit einer ausländischen Entscheidung und deren bloßer Aufhebbarkeit ist zu beachten, daß Fälle, in denen ein Urteil ohne Rechtswirkungen bleibt, auch in ausländischen Rechtsordnungen die Ausnahme bilden und in der Regel die Fehlerhaftigkeit einer Entscheidung lediglich dazu führt, daß diese mit Rechtsmitteln angefochten werden kann (vgl. Geimer/Schütze aaO Bd. I/1 § 139 I 3). Nach dem amerikanischen Recht gilt ebenfalls eine Vermutung für die Wirksamkeit des Urteils (Engelmann-Pilger, Die Grenzen der Rechtskraft des Zivilurteils im Recht der Vereinigten Staaten S. 39 m.w.Nachw.). Verfahrensfehler können grundsätzlich nur durch Rechtsmittel gegen das Urteil selbst (»direct attack«) geltend gemacht werden (vgl. Teply/Whitten, Civil Procedure S. 59, 665, 669 f.).

b) Nach diesen Grundsätzen ist es entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt ist, das Vorbringen des Beklagten zur Frage der Nichtigkeit des Urteils des Superior Court stehe einer Vollstreckbarerklärung nicht entgegen (wird ausgeführt).

c) Der Senat ist gemäß §§ 559 Abs. 2 Satz 2, 565 Abs. 4 ZPO befugt, selbst die Schlüssigkeit der auf ausländisches Recht gestützten Behauptung nachzuprüfen, wenn – wie im Streitfall – die Feststellungen des Berufungsgerichts hierzu fehlen. Denn die vom Beklagten nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b ZPO erhobene Behauptung einer Verletzung des § 293 ZPO durch das Berufungsgericht kann nur berechtigt sein, wenn die Behauptung in der Berufungsinstanz objektiv geeignet war, eine Pflicht des Tatrichters zur Ermittlung des ausländischen Rechts auszulösen. Dies hängt auch davon ab, ob die Parteien zu den Erkenntnisquellen

der ausländischen Rechtsordnung unschwer Zugang haben, dann müssen sie das ausländische Recht regelmäßig konkret darstellen (Senatsurteil v. 30. April 1992, vorstehend S. 164). Legt eine Partei das Privatgutachten eines ausländischen Sachverständigen vor und ergibt es nicht, daß der Ausgang des inländischen Prozesses von der mitgeteilten ausländischen Rechtslage abhängt, so hat das deutsche Gericht insoweit regelmäßig nicht von sich aus weiter nachzuforschen.

Danach stellt es hier im Ergebnis keinen Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 293 ZPO dar, wenn es zur Frage der Richtigkeit des Urteils des Superior Court nach amerikanischem Recht keine weiteren Ermittlungen vorgenommen hat.

3. Das Berufungsgericht hat die Umstände, die dazu führten, daß der Beklagte im Termin vom 23. April 1985 vor dem Superior Court nicht vertreten war, desweiteren gemäß § 723 Abs. 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfahrensrechtlichen ordre public untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, ein unerträglicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts liege nicht vor. Entgegen der Auffassung der Revision hält auch das einer rechtlichen Überprüfung stand.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht insoweit von einer Überprüfung der Frage abgesehen, ob der Beklagte aufgrund der am 16. Januar 1985 an Rechtsanwalt G. gerichteten Ladung nach den für den Zivilprozeß in Kalifornien geltenden Regeln ordnungsgemäß über den Termin vom 23. April 1985 benachrichtigt war. Der Superior Court hat dies ausdrücklich bejaht. Eine Nachprüfung der sachlichen Richtigkeit der Feststellung ist dem deutschen Gericht gemäß § 723 Abs. 1 ZPO (Verbot der révision au fond) im Verfahren über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils verwehrt (BGHZ 53, 357, 363).

b) Ein die Anerkennung ausschließender Verstoß gegen den ordre public im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO n.F. läge vor, wenn die Anerkennung des Urteils des Superior Court zu einem Ergebnis führte, das mit den Grundrechten oder sonst offensichtlich mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre. Hiervon ist bei Verfahrensverstößen nur auszugehen, wenn die Entscheidung auf einem Verfahren beruht,

das v  
ein  
nung  
egan  
359 f  
VII  
1990  
1984  
insbe  
die F  
Geh  
erstr  
Ausg  
1980  
jener  
§ 321  
ordr  
Art.  
Rech  
dung  
hatte  
wür  
rense  
m w  
BVer  
tamb  
Mau  
nisse  
getra  
D  
Zivil  
Zeit  
Proz  
nisch  
falls  
schei  
USA  
amer  
traci

en Rechtsordnung unschwer Zugang haben, wie das ausländische Recht regelmäßig konkret (Urteil v. 30. April 1992, vorstehend S. 164). Das Privatgutachten eines ausländischen Sachverständigen ergibt es nicht, daß der Ausgang des inländischen von der mitgeteilten ausländischen Rechtsprechung hat das deutsche Gericht insoweit regelmäßig aus weiter nachzuforschen.

es hier im Ergebnis keinen Verstoß des Berufungsgerichtes § 293 ZPO dar, wenn es zur Frage der Nichtbeachtung des Superior Court nach amerikanischem Verfahren Ermittlungen vorgenommen hat. . . . Das Berufungsgericht hat die Umstände, die dazu führten, daß die Beklagte im Termin vom 23. April 1985 vor dem Superior Court nicht vertreten war, desweiteren gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 4 ZPO auf ihre Vereinbarkeit mit dem öffentlichen ordnungsgemäß untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, ein unerträglicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts liege nicht vor. Entgegen der Revision hält auch das oberste Gericht die Entscheidung an.

Das Berufungsgericht insoweit von einer Verletzung der Frage abgesehen, ob der Beklagte aufgrund der im Jahr 1985 an Rechtsanwalt G. gerichteten Ladung zum Zivilprozeß in Kalifornien geltenden Regeln über den Termin vom 23. April 1985 benachteiligt wurde, hat dies ausdrücklich bejaht. Die Verletzung der sachlichen Richtigkeit der Feststellung ist dem Berufungsgericht gemäß § 723 Abs. 1 ZPO (Verbot der Doppelverurteilung) im Verfahren über die Vollstreckbarkeit des amerikanischen Urteils verwehrt (BGHZ 53, 357, 363). Die Anerkennung ausschließender Zuständigkeit gegen den Sinn des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO n.F. läge vor, wenn die Verurteilung des Urteils des Superior Court zu einem Ergebnis führt, das mit den Grundrechten oder sonst offensichtlichen Grundsätzen des deutschen Rechts verstoßen würde. Hiervon ist bei Verfahrensverstößen nur ausnahmsweise die Entscheidung auf einem Verfahren beruht,

das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem Maße abweicht, daß es nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einer geordneten, rechtsstaatlichen Weise ergangen angesehen werden kann (BGHZ 48, 327, 331; 53, 357, 359 f.; 73, 378, 386; 98, 70, 73; BGH, Urt. v. 19. September 1977 - VIII ZR 110/75, WM 1977, 1230, 1231; Beschl. v. 11. März 1990 - XII ZB 71/89, NJW 1990, 1101; Senatsurt. v. 27. März 1984 - IX ZR 24/83, WM 1984, 748, 749). Das trifft hier nicht zu. Insbesondere verletzt das Verfahren des Superior Court nicht die Prinzipien, die dem Verfahrensgrundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zugrunde liegen. Dessen Schutz erstreckt sich nicht auf eine bestimmte, verfahrensrechtliche Ausgestaltung (BGH, Urt. v. 11. April 1979 - IV ZR 93/78, NJW 1980, 519, 531), etwa eine Terminladung. Bei der Anwendung jener Verfassungsbestimmung zur Konkretisierung des gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO maßgeblichen verfahrensrechtlichen ordnungsgemäß public ist vielmehr auf die Grundsätze abzustellen, die Art. 103 Abs. 1 GG schützen will. Dies ist einmal das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, das grundsätzlich verbietet, eine Entscheidung zu treffen, bevor der Betroffene Gelegenheit zur Äußerung hätte. Ferner verlangt das Gebot der Achtung der Menschenwürde, daß ein Beteiligter in der Lage sein muß, auf den Verfahrensablauf aktiv Einfluß zu nehmen (BVerfGE 63, 332, 337 m.w.Nachw.; BGHZ 48, 327, 333, bestätigt durch Beschl. des BVerfG v. 28. März 1968 - I BvR 740/67; BGH, Urt. v. 19. September 1977 - VIII ZR 120/75, aaO; Schmidt-Aßmann in Maunz/Dürig, GG Art. 103 Abs. 1 Rdn. 2 ff.). Diesen Erfordernissen hat das Verfahren vor dem Superior Court Rechnung getragen.

Dem Beklagten war die in Kalifornien gegen ihn anhängige Zivilklage des Klägers bekannt, und er hatte bereits geraume Zeit vor seiner Flucht aus den USA Rechtsanwalt J. zu seinem Prozeßbevollmächtigten bestellt, der ihn zunächst im amerikanischen Rechtsstreit auch vertrat. Damit war der Beklagte jedenfalls in der Lage, sich gegenüber der Klage vor dem kalifornischen Gericht zu verteidigen. Die nach seinem Verlassen der USA eingetretene weitere Entwicklung seiner Vertretung im amerikanischen Prozeß vermag eine Verletzung der Grundsätze

rechtlichen Gehörs nicht zu begründen. Nach den insoweit unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts erfolgte die als »Assoziierung« vorgenommene Einschaltung von Rechtsanwalt G. durch förmliche Erklärung des Rechtsanwalts J. an den Superior Court. Der Sache nach beabsichtigte Rechtsanwalt J. damit, einen Anwaltswechsel vorzunehmen. In der Folgezeit trat allein Rechtsanwalt G. vor dem Superior Court auf und wurde zu dem Termin vom 23. April 1985 geladen. Erst danach kam es zu seiner Entlassung als Rechtsanwalt des Beklagten.

Zu Recht führt das Berufungsgericht aus, es sei schon deutschen Rechtsvorstellungen nicht fremd, eine Partei unter diesen Umständen als ordnungsgemäß geladen anzusehen. Seinen Ausdruck findet das in der Vorschrift des § 176 ZPO, derzufolge Zustellungen im anhängigen Rechtsstreit an den bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Die Zustellung an einen von mehreren Prozeßbevollmächtigten genügt (Zöller/Stephan aaO § 176 Rdn. 13). Dabei kommt es entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt tatsächlich Prozeßvollmacht hatte. Entscheidend ist im Hinblick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für die Gegenseite und auf § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO allein, ob er sich ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat (BGH, Beschl. v. 23. November 1978 - II ZB 7/78, VersR 1979, 155 m.w.Nachw.; v. 21. Mai 1986 - VIII ZB 17/86, VersR 1986, 993, 994; v. 22. Oktober 1986 - VIII ZB 40/86, NJW 1987, 440; MünchKomm ZPO/v. Feldmann § 176 Rdn. 4, 8). Eine spätere Beendigung des Mandats berührt die Wirksamkeit der Zustellung nicht. Das Interesse der Partei, für die ein nicht bevollmächtigter Rechtsanwalt aufgetreten ist, wird durch die je nach Lage des Falles bestehenden Möglichkeiten, das Urteil anzufechten oder sich an dem vollmachtlosen Vertreter schadlos zu halten, hinreichend gewahrt (BGH, Beschl. v. 23. November 1978 - II ZB 7/78, aaO).

Darüber hinaus gewährleistet Art. 103 Abs. 1 GG nur die von Staats wegen ungehinderte - Gelegenheit, sich am Gerichtsverfahren zu beteiligen. Der Berechtigte kann sie durch schuldhaftes Verhalten verwirken oder von der Ausübung des Rechts

absehen,  
sich in d  
verteidig  
einem ih  
Partei se  
19. Septe  
§ 128 Rdn  
Oblieger  
tan, daß  
dem Pro  
nicht hat  
cher Sich  
Court se  
das Bekl  
Gebot ei  
durch ni  
Nach  
Beklagte  
fahrersre  
4. Die  
Verstoß  
übrigen l  
neint hat  
a) Inst  
aus, allei  
Ladung  
gen sei, s  
Durchful  
Verfahrel  
lung (»tr  
begründe  
im Sinne  
buch Rdn  
Bd. 81, 11  
berger R  
dukthafte  
Produkt  
305; v. V

Gehörs nicht zu begründen. Nach den insoweit festgestellten Tatsachen ist die „sozioökonomische“ vorgenommene Einschaltung von G. durch förmliche Erklärung des Rechtsanwalts J. an den Superior Court. Der Sache nach beabsichtigte Rechtsanwalt J. mit einem Anwaltswechsel vorzunehmen. In der Sache ist allein Rechtsanwalt G. vor dem Superior Court zu dem Termin vom 23. April 1985 geladen. Erst nach dem Scheitern des Anwaltswechsels ist es zu seiner Entlassung als Rechtsanwalt des Be-

klagten führt das Berufungsgericht aus, es sei schon den Vorstellungen nicht fremd, eine Partei unter diesen Umständen als ordnungsgemäß geladen anzusehen. Seinen Ansicht ist das in der Vorschrift des § 176 ZPO, derzufolge die im anhängigen Rechtsstreit an den bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen müssen. Die Zustellung an einen Prozeßbevollmächtigten genügt (Zöller/Stephan Rdn. 13). Dabei kommt es entgegen der Ansicht der Beklagten darauf an, ob der Rechtsanwalt tatsächlich Prozeßbevollmächtigter war. Entscheidend ist im Hinblick auf den erforderlichen Vertrauensschutz für die Gegenseite und auf § 579 ZPO allein, ob er sich ausdrücklich oder durch sein Verhalten zum Prozeßbevollmächtigten bestellt hat (BVerfGE 43, 113; v. 23. November 1978 - II ZB 7/78, VersR 1979, 100; v. 21. Mai 1986 - VIII ZB 17/86, VersR 1986, 100; v. 22. Oktober 1986 - VIII ZB 40/86, NJW 1987, 440; v. 19. September 1977 - VIII ZR 120/75, aaO; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 156 f.). Durch Flucht konnte sich der Beklagte dieser Obliegenheit nicht wirksam entziehen. Er hat auch nicht dargelegt, daß er die spätere Zurückhaltung des Rechtsanwalts J. in dem Prozeß sowie das Auftreten des Rechtsanwalts G. für ihn nicht hätte verhindern können. Dann erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht das Ergebnis nicht unerträglich, daß der Superior Court später allein Rechtsanwalt G. als berechtigten Vertreter des Beklagten behandelt hat. Gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung hat das Gericht hierdurch nicht in erheblicher Weise verstoßen.

Nach alledem liegt in dem Unterlassen der Ladung des Beklagten und des Rechtsanwalts J. kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public. . . .

4. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht einen Verstoß gegen den prozessualen ordre public angesichts der übrigen Umstände des Verfahrens vor dem Superior Court verneint hat, sind ebenfalls frei von Rechtsfehlern.

a) Insbesondere geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, allein die Tatsache, daß dem Urteil des Superior Court eine Ladung des Beklagten zur »pre-trial discovery« vorausgegangen sei, stehe einer Vollstreckbarerklärung nicht entgegen. Die Durchführung eines solchen Beweis- und Beweisermittlungsverfahrens zwischen Klageerhebung und mündlicher Verhandlung (»trial«) unter weitgehender Parteiherrschaft in den USA begründet für sich noch keinen Verstoß gegen den ordre public im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (ebenso Martiny, HandRdn. 1109; Schack, IZVR Rdn. 865; Stürner ZVglRWiss 81, 159, 200; Stiefel/Stürner VersR 1987, 819, 830 f.; Heidenberger RIW 1990, 804, 807; Zekoll, US-Amerikanisches Produkthaftpflichtrecht vor deutschen Gerichten - nachfolgend Produkthaftpflichtrecht - S. 137 ff., 148 f. und RIW 1990, 302, 305; v. Westphalen PHI 1988, 18, 20; Veltins DB 1987, 2396,

Es stand allgemein im Machtbereich des Beklagten, sich in dem ihm bekannten Verfahren in Kalifornien weiter zu verteidigen. Für ihre eigene ordnungsmäßige Vertretung in einem ihr bekannten Gerichtsverfahren hat in erster Linie jede Partei selbst nach besten Kräften zu sorgen (BGH, Urt. v. 19. September 1977 - VIII ZR 120/75, aaO; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 156 f.). Durch Flucht konnte sich der Beklagte dieser Obliegenheit nicht wirksam entziehen. Er hat auch nicht dargelegt, daß er die spätere Zurückhaltung des Rechtsanwalts J. in dem Prozeß sowie das Auftreten des Rechtsanwalts G. für ihn nicht hätte verhindern können. Dann erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht das Ergebnis nicht unerträglich, daß der Superior Court später allein Rechtsanwalt G. als berechtigten Vertreter des Beklagten behandelt hat. Gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung hat das Gericht hierdurch nicht in erheblicher Weise verstoßen.

Nach alledem liegt in dem Unterlassen der Ladung des Beklagten und des Rechtsanwalts J. kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public. . . .

4. Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht einen Verstoß gegen den prozessualen ordre public angesichts der übrigen Umstände des Verfahrens vor dem Superior Court verneint hat, sind ebenfalls frei von Rechtsfehlern.

a) Insbesondere geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, allein die Tatsache, daß dem Urteil des Superior Court eine Ladung des Beklagten zur »pre-trial discovery« vorausgegangen sei, stehe einer Vollstreckbarerklärung nicht entgegen. Die Durchführung eines solchen Beweis- und Beweisermittlungsverfahrens zwischen Klageerhebung und mündlicher Verhandlung (»trial«) unter weitgehender Parteiherrschaft in den USA begründet für sich noch keinen Verstoß gegen den ordre public im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (ebenso Martiny, HandRdn. 1109; Schack, IZVR Rdn. 865; Stürner ZVglRWiss 81, 159, 200; Stiefel/Stürner VersR 1987, 819, 830 f.; Heidenberger RIW 1990, 804, 807; Zekoll, US-Amerikanisches Produkthaftpflichtrecht vor deutschen Gerichten - nachfolgend Produkthaftpflichtrecht - S. 137 ff., 148 f. und RIW 1990, 302, 305; v. Westphalen PHI 1988, 18, 20; Veltins DB 1987, 2396,

2398; MünchKomm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 91; Gottwald ZJP 103, 257, 183; Hoechst, Die US-amerikanische Produzentenhaftung – nachfolgend Produzentenhaftung – S. 121; wohl auch Schütze in Festschrift für Stiefel – nachfolgend FS Stiefel 697, 703 ff.; a.A. Schütze WM 1986, 633, 636 und wohl auch in Festschrift für Nagel – nachfolgend FS Nagel – 392, 401; vgl. ferner LG Berlin RIW 1989, 988, 990 und Greger ZRP 1988, 164, 166). Die bloße Möglichkeit, daß hierbei unter anderem eine nach deutschem Prozeßrecht unzulässige Ausforschung erreicht wird, erfüllt die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO nicht. Insoweit gilt ebenfalls das Gebot (oben 3 b und BGHZ 48, 327, 333; BGH, Urt. v. 19. September 1977 – VIII ZR 120/75, aaO; MünchKomm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 85 f.; Zoller/Geimer aaO § 328 Rdn. 155), über die – sogar zwingenden – Einzelregelungen des deutschen positiven Rechts hinaus auf die Grundwerte abzustellen, die hierdurch geschützt werden sollen. Dabei sind nicht nur die deutschen Prozeßrechtsgrundsätze zu beachten (a.M. Schütze, Deutsch-amerikanische Urteilsanerkennung – nachfolgend Urteilsanerkennung – S. 169); sondern ist die Gesamtrechtsordnung zu berücksichtigen, einschließlich deutscher materiellrechtlicher Auskunftspflichten, die mit vergleichbarer Wirkung an die Stelle ausländischer Verfahrensregeln treten können (vgl. Schlosser IPRax 1987, 153, 154; Paulus ZJP 104, 397, 402 ff.; Schack IZVR Rdn. 740). Entscheidend ist sodann, ob das konkrete Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts einschließlich damit möglicherweise verbundener völkerrechtswidriger Eingriffe in die Hoheitsrechte des Anerkennungsstaates (Schack aaO Rdn. 865; Stiefel/Stürner aaO) mit den so ermittelten wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und dem Wert der gerichtlichen Wahrheitsfindung an sich offensichtlich unvereinbar ist.

Dafür ist hier nichts dargetan. Im Gegenteil erstreckt sich nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts die vom Superior Court an das Ausbleiben des Beklagten im »pre-trial discovery«-Verfahren geknüpfte Säumnisfolge nur auf die Tatsachen zum Anspruchsgrund, die schon durch das amerikanische Strafverfahren gegen den Beklagten aufgedeckt waren und die er bis heute nicht bestreitet. Deshalb ist es aus

Rechts  
angen  
Ergebn  
b) Ei  
1979, 1  
gegen d  
gen, we  
dar obs  
einen a  
gung de  
nicht u  
Aus  
streitige  
anlassu  
Zivilpre  
Grundl  
licher A  
ausglei  
S. 65 f.)  
jeweilig  
enigen  
schreite  
aus soz  
ArbGG  
der Zw  
Standpu  
zellausg  
kann da  
es dem  
stützend  
Demg  
gemäß d  
digkeit b  
ingertes  
tute. En  
S. 174 f.;  
teilweise  
ersetzt (

Komm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 91; Gottwald 183; Hoechst, Die US-amerikanische Produzentennachfolgend Produzentenhaftung - S. 121; wohl in Festschrift für Stiefel - nachfolgend FS Stiefel, A. Schütze WM 1986, 633, 636 und wohl auch in Nagel - nachfolgend FS Nagel - 392, 401; vgl. ferner RIW 1989, 988, 990 und Greger ZRP 1988, 164. Bei Möglichkeit, daß hierbei unter anderem eine im Prozeßrecht unzulässige Ausforschung erreicht, die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO erfüllt, gilt ebenfalls das Gebot (oben 3 b und BGHZ 48, 11, Urt. v. 19. September 1977 - VIII ZR 120/75, Komm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 85 f.; Zöller/328 Rdn. 155), über die - sogar zwingenden - Grenzen des deutschen positiven Rechts hinaus auf die abzustellen, die hierdurch geschützt werden sollen. Es geht nicht nur die deutschen Prozeßrechtsgrundsätze zu Grunde (4. Schütze, Deutsch-amerikanische Urteilsanerkennung nachfolgend Urteilsanerkennung - S. 169), sondern die Rechtsordnung zu berücksichtigen, einschließlich der materiellrechtlichen Auskunftspflichten, die mit der Verankerung an die Stelle ausländischer Verfahrensregeln (vgl. Schlosser IPRax 1987, 153, 154; Paulus 402 ff.; Schack IZVR Rdn. 740). Entscheidend ist das konkrete Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts, einschließlich damit möglicherweise verbundener Eingriffe in die Hoheitsrechte des Anerkennens (Schack aaO Rdn. 865; Stiefel/Stürmer aaO). Grundsätzlich sind die wesentlichen Grundsätze des deutschen Rechts dem Wert der gerichtlichen Wahrheitsfindung an sich nicht unvereinbar ist.

Über nichts dargetan. Im Gegenteil erstreckt sich die angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts, Superior Court an das Ausbleiben des Beklagten im »pre-trial discovery«-Verfahren geknüpfte Säumnisfolge nur auf den zum Anspruchsgrund, die schon durch das Strafverfahren gegen den Beklagten aufgedeckt wurde, er bis heute nicht bestreitet. Deshalb ist es aus

Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht angenommen hat, das Urteil des Superior Court beruhe im Ergebnis nicht auf dem »pre-trial discovery«-Verfahren.

b) Entgegen einer teilweise vertretenen Ansicht (Schütze WM 1979, 1174, 1176) bestehen auch keine allgemeinen Bedenken gegen die Anerkennung US-amerikanischer Zivilurteile deswegen, weil diese grundsätzlich keine Kostenerstattung zugunsten der obsiegenden Partei vorsehen (Jestaedt RIW 1986, 95 f.). Für einen ausländischen Beklagten ist es sogar unter Berücksichtigung der ihn in jedem Falle treffenden, beträchtlichen Kostenlast nicht unzumutbar, sich auf ein solches Verfahren einzulassen.

Aus deutscher Sicht folgt die Verteilung der Kostenlast für Streitige Verfahren je nach dem Verfahrensausgang aus dem Veranlassungsprinzip (BGHZ 60, 337, 343; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 14. Aufl. § 87 V 5, S. 500; Becker-Eberhard, Grundlagen der Kostenerstattung bei der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche S. 25 ff.; Hommelsheim, Kostentragung und -ausgleichung im amerikanischen Zivilprozeß, Diss. Bonn 1990 S. 65 f.). Es erscheint als ein Gebot der Billigkeit, nicht stets den jeweiligen Antragsteller als Veranlasser anzusehen, sondern denjenigen, der durch unberechtigtes Verhalten Anlaß zum Einschreiten der Gerichte geboten hat. Davon gibt es - vor allem aus sozialen Gründen - Ausnahmen (§ 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, § 193 Abs. 1 SGG). Im übrigen entspricht es vor allem der Zweckmäßigkeit, die Berechtigung der vorprozessualen Standpunkte der Parteien im wesentlichen schematisch am Prozeßausgang zu messen. In Einzelfällen, etwa nach § 91 a ZPO, kann das Ergebnis der prozessualen Kostenentscheidung, wenn es dem materiellen Recht widerspricht, durch eine hierauf zu stützende Klage berichtigt werden.

Demgegenüber wird der Ausschluß der Kostenerstattung gemäß der »American rule of costs« vor allem mit der Notwendigkeit begründet, den Zugang zu den Gerichten durch ein vermindertes Kostenrisiko zu erleichtern (The American Law Institute, Enterprise Responsibility for Personal Injury Vol. II S. 174 f.; Hommelsheim aaO S. 81 f., 155 f.). Hierdurch wird teilweise zugleich die weitgehend fehlende Prozeßkostenhilfe ersetzt (Hommelsheim aaO S. 94 f.; Großfeld RabelsZ 1975, 5,

25). Zudem wird der Prozeßausgang als ein nicht hinreichend zuverlässiger Maßstab für die Berechtigung der vorprozessualen Standpunkte der Parteien angesehen (The American Law Institute aaO S. 274; Fleming, The American Tort Process S. 193; jeweils m.w.Nachw.; Hommelsheim aaO S. 67 ff.).

Danach bestimmen vor allem wertende und rechtspolitische Gesichtspunkte die unterschiedlichen Kostenregelungen. Aus deutscher Sicht verletzt der regelmäßige Ausschluß der Kostenersatzung im US-amerikanischen Zivilprozeß weder Grundrechte der Parteien noch grundlegende Gebote der Rechtsstaatlichkeit. Er ist hinzunehmen (ebenso MünchKomm ZPO/Gottwald § 328 Rdn. 21 a.E.; Zekoll 37 AmJCompL 301, 322 f.; vgl. auch Martiny, Handbuch Rdn. 1111). Fällen bewußten Mißbrauchs (dazu Stiefel/Stürner aaO S. 831) ist mit den dafür allgemein vorgesehenen Mitteln zu begegnen, soweit der Titel, der im Inland für vollstreckbar erklärt werden soll, darauf beruht.

Zudem beschwert gerade das Ergebnis dieser Anwendung der »American rule of costs« im vorliegenden Falle nicht den Beklagten.

5. Von der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) im Verhältnis zu Kalifornien nach geltendem Recht gehen die Parteien zutreffend selbst aus (vgl. dazu Schütze, Urteilsanerkennung S. 43 f. und JR 1986, 177 ff., 235; Geimer/Schütze aaO Bd. I 2 § 246 S. 1917 f.; Martiny, Handbuch Rdn. 1534; Hoechst, Produzentenhaftung S. 123; Brenscheidt RIW/AWD 1976, 554, 556, 558 jeweils m.w.Nachw.).

#### IV.

Soweit das Berufungsgericht die Höhe des dem Kläger im Urteil des Superior Court zuerkannten Ersatzes für selbst erlittene materielle und immaterielle Schäden gemäß §§ 713 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO an den Erfordernissen des materiellen *ordre public* gemessen hat, lassen seine Ausführungen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen.

1. Als Haftungsgrundlage nimmt der Superior Court einen Fall von »battery« an, also eine nicht – rechtswirksam – erlaubte absichtliche körperliche Berührung (zum Begriff vgl. Prosser, Handbook of the Law of Torts 2nd ed. S. 30 ff.; Kionka, Torts in

wird der Prozeßausgang als ein nicht hinreichend Maßstab für die Berechtigung der vorprozessualen der Parteien angesehen (The American Law Institute 74; Fleming, The American Tort Process S. 193; Jachw.; Hommelsheim aaO S. 67 ff.).

stimmen vor allem wertende und rechtspolitische die unterschiedlichen Kostenregelungen. Aus te verletzt der regelmäßige Ausschluß der Kosten US-amerikanischen Zivilprozeß weder Grund- teien noch grundlegende Gebote der Rechtsstaat- hinzunehmen (ebenso MünchKomm ZPO/Gott- ln. 21 a.E.; Zekoll 37 AmJCompL 301, 322 f.; vgl. , Handbuch Rdn. 1111). Fällen bewußten Miß- Stiefel/Stürner aaO S. 831) ist mit den dafür allge- enen Mitteln zu begegnen, soweit der Titel, der vollstreckbar erklärt werden soll, darauf beruht. chwert gerade das Ergebnis dieser Anwendung n rule of costs« im vorliegenden Falle nicht den

Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 ähntnis zu Kalifornien nach geltendem Recht gehen utreffend selbst aus (vgl. dazu Schütze, Urteils- S. 43 f. und JR 1986, 177 ff., 235; Geimer/Schütze ; 246 S. 1917 f.; Martiny, Handbuch Rdn. 1534; luzentenhaftung S. 123; Brenscheidt RIW/AWD 6, 558 jeweils m.w.Nachw.).

#### IV.

Berufungsgericht die Höhe des dem Kläger im erior Court zuerkannten Ersatzes für selbst erlit- e und immaterielle Schäden gemäß §§ 713 Abs. 2 os. 1 Nr. 4 ZPO an den Erfordernissen des mate- public gemessen hat, lassen seine Ausführungen um Nachteil des Beklagten nicht erkennen. ungsgrundlage nimmt der Superior Court einen ery« an, also eine nicht - rechtswirksam - erlaubte örperliche Berührung (zum Begriff vgl. Prossen, die Law of Torts 2nd ed. S. 30 ff.; Kionka, Torts in

Nutshell S. 152 f.). Dem entspräche nach deutschem Recht eine Verletzung des Körpers und/oder des Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB).

2. Anhaltspunkte dafür, daß die nach amerikanischem Recht erfolgte Verurteilung des Beklagten zur Zahlung tatsächlich angefallener Heilaufwendungen in Höhe von US-Dollar 260 gegen den ordre public verstoßen könnte, werden von der Revision nicht aufgezeigt und sind auch sonst nicht ersichtlich.

3. Das Berufungsgericht hat ferner insoweit eine Verletzung des materiellen ordre public verneint, als der Superior Court dem Kläger für eine zu erwartende psychologische Behandlung US-Dollar 100 000 und für aus diesem Anlaß zu erwartende Unterbringungskosten US-Dollar 50 000 unabhängig davon zugesprochen hat, ob er sich tatsächlich für die Durchführung einer Heilbehandlung entscheidet. Es hat festgestellt, daß der Superior Court nach Anhörung eines Sachverständigen eine solche Behandlung sowie die berechneten Kosten für objektiv nötig hielt, und als entscheidend angesehen, daß auch der deutschen Rechtsordnung in Ausnahmefällen die Ersatzfähigkeit »fiktiver« Reparaturkosten nicht fremd sei.

Dieses Ergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Revision ist zwar zuzugeben, daß im deutschen Schadensersatzrecht dem Geschädigten bei Personenschäden - anders als bei Sachschäden (BGHZ 66, 239, 241 ff. - keine Dispositionsbe- fugnis darüber eingeräumt ist, ob er den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag tatsächlich zur Schadensbeseitigung verwenden will, und er deshalb keine »fiktiven« Behandlungskosten ersetzt verlangen kann (BGHZ 97, 14, 18 ff.). Allein dies hindert jedoch die Anerkennung des Urteils des Superior Court nicht.

a) Die insoweit nach deutschem Recht maßgeblichen §§ 249 ff. BGB gelten hier weder über Art. 5 noch über Art. 38 EGBGB.

aa) Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB geht zwar bei Doppelstaatern die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann vor, wenn die sonstigen Anknüpfungstatsachen auf Auslandsrecht verweisen. Diese Vorschrift regelt jedoch allein das für den deut- schen Richter maßgebliche materielle internationale Privatrecht,

für das sie eine klare und einfache Anknüpfungsnorm schaffen soll. Hingegen kann nach der amtlichen Begründung der Bundesregierung (BR-Drucks. 222/83 = BT-Drucks. 10/504, jeweils S. 40 f.) die mehrfache Staatsangehörigkeit »im internationalen Verfahrensrecht ... zu anderen, teilweise erheblich abweichenden Folgen führen.« Im Rahmen der §§ 328, 722 f. ZPO gilt deshalb Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB nicht (ebenso Palandt/Heldrich, BGB 51. Aufl. Art. 5 EGBGB Rdn. 5; Basedow NJW 1986, 2971, 2974; vgl. auch MünchKomm/Sonnenberger 2. Aufl. Art. 5 EGBGB Rdn. 12).

bb) Art. 38 EGBGB, demzufolge gegen einen Deutschen aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden können als nach den deutschen Gesetzen, schließt die Vollstreckbarerklärung ebenfalls nicht aus. Für den Geltungsbereich des Art. 27 Nr. 1 EGÜbk hat der Bundesgerichtshof (BGHZ 88, 17, 24 mit zustimmender Anm. Kropholler JZ 1983, 905, 906) bereits entschieden, Art. 12 EGBGB a.F. – dem die Neuregelung des Art. 38 n.F. entspricht – könne nicht so verstanden werden, daß jede ausländische Verurteilung eines deutschen Schädigers, die dem ebenfalls deutschen Geschädigten weitergehende Ansprüche zuspricht als nach den deutschen Gesetzen begründet werden, gegen den deutschen *ordre public* verstoße und deshalb nicht anerkannt werden dürfe. Dem folgt der erkennende Senat auch für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile gemäß §§ 722, 723 ZPO. Sachliche Unterschiede bestehen insoweit nicht. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 5 Nr. 3 EGÜbk steht dem Geschädigten ebenfalls eine Klage im ausländischen deliktischen Gerichtsstand frei (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; dazu oben III 1). Nicht nur gemäß Art. 29 EGÜbk, sondern allgemein nach § 723 Abs. 1 ZPO ist für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile festgelegt, daß sie nicht auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen sind.

Gegen eine zwingende und uneingeschränkte Anwendung des Art. 38 EGBGB im Rahmen des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO spricht, daß die letztgenannte Vorschrift in der Neufassung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl I 1142, 1151) eine eigenständige, abschlie-

ne klare und einfache Anknüpfungsnorm schaffen kann nach der amtlichen Begründung der Bundesgesetzgebung (BR-Drucks. 222/83 = BT-Drucks. 10/504, jeweils »mehrere Staatsangehörigkeit« im internationalen Recht ... zu anderen, teilweise erheblich abweichenden. « Im Rahmen der §§ 328, 722 f. ZPO gilt desbes. 1 Satz 2 EGBGB nicht (ebenso Palandt/Heldrich 1. Aufl. Art. 5 EGBGB Rdn. 5; Basedow NJW 1974; vgl. auch MünchKomm/Sonnenberger 2. Aufl. BGB Rdn. 12).

EGBGB, demzufolge gegen einen Deutschen aus dem Ausland begangenen unerlaubten Handlung keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden können als nach dem ausländischen Gesetz, schließt die Vollstreckbarerklärung nicht aus. Für den Geltungsbereich des Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 ZPO hat der Bundesgerichtshof (BGHZ 88, 17, 24 mit Anm. Kropholler JZ 1983, 905, 906) bereits entschieden: 12 EGBGB a.F. – dem die Neuregelung des Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 ZPO entspricht – könne nicht so verstanden werden, daß die Verurteilung eines deutschen Schädigers, die dem ausländischen Geschädigten weitergehende Ansprüche als nach den deutschen Gesetzen begründet werden könnten, nicht durch den ordre public verstoßen und deshalb nicht vollstreckbar sein dürfe. Dem folgt der erkennende Senat: Die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Sachliche Unterschiede bestehen insoweit innerhalb des Geltungsbereichs des Art. 5 Nr. 3 EGVbK, daß dem ausländischen Geschädigten ebenfalls eine Klage im ausländischen Gerichtsstand frei (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO; dazu Palandt/Heldrich 1. Aufl. Art. 5 EGVbK Rdn. 12) ist. Nicht nur gemäß Art. 29 EGVbK, sondern allgemein gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 ZPO ist für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile festgelegt, daß sie nicht auf ihre Gesetzsmäßigkeit zu überprüfen sind.

Die zwingende und uneingeschränkte Anwendung des Art. 5 Nr. 3 EGVbK im Rahmen des § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist die letztgenannte Vorschrift in der Neufassung des Art. 5 Nr. 3 EGVbK. Die Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 1.1.1986 (BGBl I 1142, 1151) eine eigenständige, abschlie-

ßende Sonderregelung darüber enthält, was zur Versagung der Anerkennung aus Gründen der öffentlichen Ordnung führt. Zweck der Neufassung war es, die Vorschrift an Art. 27 Nr. 1 EGVbK anzugleichen sowie sie in Einklang mit der neuen kollisionsrechtlichen ordre public-Klausel in Art. 6 EGBGB zu bringen (amtliche Begründung aaO S. 87 ff.). Die Loslösung der Urteilsanerkennung von der materiellen Kollisionsregel wird durch die gleichzeitige Abänderung des § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F. bestätigt, der die Beachtung bestimmter familienrechtlicher Normen des deutschen Internationalen Privatrechts zur Anerkennungsvoraussetzung erhoben hatte. Sie wurde gestrichen, weil sie eine Abweichung von der grundsätzlich ausgeschlossenen sachlichen Nachprüfung der fremden Entscheidung bedeutete und das Kollisionsrecht bei der Anerkennung fremder Entscheidungen zu sehr in den Vordergrund gestellt habe (amtliche Begründung aaO S. 88). Aus gleichartigen Gründen ist es regelmäßig hinzunehmen, wenn der – international zuständige – ausländische Richter aufgrund des für ihn allgemein geltenden Kollisions- und sonstigen materiellen Rechts entscheidet, ohne eine mögliche Besserstellung deutscher Schädiger durch das deutsche Kollisionsrecht zu beachten (ebenso Martiny, Handbuch Rdn. 1014 a.E., 1045 f. und 35 AmJCompL 721, 746; Palandt/Heldrich aaO Art. 38 EGBGB Rdn. 28 a.E.; Soergel/Lüderitz, BGB 11. Aufl. Art. 12 Rdn. 67; Zekoll, Produkthaftpflichtrecht S. 29 ff., 159 f. und RIW 1990, 302, 303; Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 169; von Bar, Internationales Privatrecht 1. Band Rdn. 638; Linke, Internationales Zivilprozeßrecht Rdn. 422; Stiefel/Stürner aaO S. 837; LG Berlin RIW 1989, 988, 989; a.A. MünchKomm/Kreuzer aaO Art. 38 EGBGB Rdn. 318; Schütze, FS Nagel S. 400; Schack, IZVR Rdn. 869 und VersR 1984, 422, 423 f.; wohl auch v. Westphalen PHI 1988, 18, 21). Die Spezialität des Art. 38 EGBGB allein im Verhältnis zu Art. 6 EGBGB berührt demgegenüber die Sonderstellung des selbständigen anerkennungsrechtlichen ordre public-Vorbehalts nicht. Der ordre public ist teilbar, je nachdem, ob der deutsche Richter selbst ausländisches Recht anzuwenden oder es als Ergebnis ausländischer Rechtsanwendung hinzunehmen hat (a.M. Schütze, Urteilsanerkennung S. 170).

Sachlich bedarf es nicht einer so starren Festlegung wie der des Art. 38 EGBGB, um im Anerkennungsverfahren die deutsche öffentliche Ordnung vor unerträglichen Auswirkungen ausländischer Urteile zuverlässig zu schützen. § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ermöglicht dies in einer Weise, die den Besonderheiten des Anerkennungsverfahrens besser gerecht wird. Das gilt insbesondere für Fälle wie den vorliegenden, in denen beide Parteien mindestens auch Angehörige des Urteilsstaates sind und dessen Gericht die zusätzliche deutsche Staatsangehörigkeit des Beklagten nicht immer kennt. Zudem können nach der verfahrensrechtlichen Vorbehaltsklausel die Auswirkungen des Umstands angemessen berücksichtigt werden, daß nicht nur der Tatort, sondern auch der Wohnsitz beider Parteien im Zeitpunkt der Klageerhebung im Ausland lag. Andererseits ermöglicht § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO es hinreichend, auf das - in Art. 38 EGBGB zum Ausdruck gebrachte - Erfordernis einzugehen, daß die Haftpflicht im Inland gemeinverträglich sowie berechenbar bleiben muß. Ein Anreiz für den Geschädigten, vorzugsweise im ausländischen Gerichtsstand zu klagen, kann damit ebenfalls verringert werden (vgl. auch von Bar aaO Rdn. 409 f.).

b) § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO hindert die Urteilsanerkennung wegen des hier fraglichen Schadensersatzanspruchs nicht. Mit dem materiellen ordre public ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter, hätte er den Prozeß entschieden, aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre als das ausländische Gericht (vgl. Zöller/Geimer aaO § 328 Rdn. 152 m.w.Nachw.). Maßgebend ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und der in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, daß es nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (sogen. ordre public international - BGHZ 50, 370, 375 f.; 75, 32, 43; BGH, Urt. v. 21. Januar 1991 - II ZR 50/90, NJW 1991, 1418, 1410). Dementsprechend verstößt es ebensowenig gegen die deutsche öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 27 Nr. 1 EGÜbk, wenn das ausländische Recht die Haftung des Kraftfahrzeughalters neben der des Fahrers über die deutschen

Höchstg  
(BGHZ)  
satzpflich  
(BGHZ)

Im Ra  
Rechtsor  
ersetzt v  
Absicht l  
chende F  
den kein  
daß ein F  
genomm  
heit eine  
trächtigu  
(BGHZ)  
nung ist  
inländisc  
allein en  
dung de  
173, 177

Darab  
Ersatz v  
schem R  
sein kön  
nicht als  
zeitige Z  
US-ame  
jeden Sc  
in einem  
(Fleming  
sche Re  
nicht nu  
seines K  
räumt, v  
gers bee  
allein v  
sten zu  
insgesan